

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
34 (1887)**

27 (7.7.1887)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-678840](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-678840)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 \mathcal{M}

1887.

Donnerstag, 7. Juli.

N^o. 27.

Bekanntmachungen.

1) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kaufmann Christian Wolken hierselbst als Hauptmann der Spritze Nr. 6 bestellt und verpflichtet ist.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 30. Juni 1887.
v. Schrenck.

2) Nachdem die Feuermeldestation aus dem Postgebäude nach dem Hotel de Russie am Stau verlegt ist, wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 2. Juli 1887.
v. Schrenck.

3) Der Impfarzt der Stadtgemeinde Oldenburg, Herr Medicinalrath Dr. Ritter, wird noch am Sonnabend, den 9. Juli d. J., Nachmittags von 3 $\frac{1}{2}$ Uhr ab, in der Stadtknabenschule die Impfung der in diesem Jahre impfpflichtigen, 1886 geborenen Kinder unentgeltlich vornehmen.

Die Eltern bezw. Pflegeeltern oder Vormünder der Impflinge, welche ihre Kinder bezw. Pflegebefohlenen nicht durch einen Privatarzt impfen lassen wollen, werden aufgefordert, dieselben an diesem Tage zur Impfung und frühestens am 6., spätestens am 8. Tage nach derselben zur Revision dem Impfarzte vorzustellen.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder bezw. Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 \mathcal{M} oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Bemerkt wird noch, daß die öffentlichen Impfungen in diesem Jahre sämmtlich mit Thierlympher ausgeführt werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 4. Juli 1887.
v. Schrenck.

Armenarbeitshaus.

Im Monat Juni wurden für die Bespeisung der Pfleglinge im Ganzen 475 \mathcal{M} 05 \mathcal{S} verausgabt, vertheilt auf 1928 Verpflegungstage giebt dies einen Verpflegungssatz von



23,9 \mathcal{R} pro Tag und Kopf, die Familie des Hausvaters eingeschlossen.

Der Personalbestand am Schluß des Monats belief sich auf 64 Personen und zwar 23 Frauen, 11 Männer und 30 Kinder = 16 Knaben und 14 Mädchen.

Der Kassenbestand betrug 78 \mathcal{M} 01 \mathcal{S} .

Im Laufe des Monats wurden 2 Personen aufgenommen, dahingegen 7 Personen entlassen, 2 zum Hospital, wovon 1 Person gestorben, 1 Frau wegen Verheirathung und 4 ganz entlassen.

Oldenburg, Juli 4 1887. Aus der Armenkommission.

Armenwesen und Armenrecht.

(Schluß.)

Die Oberaufsicht über das Armenwesen führt der Staat. Aber allerdings, die Funktionen, die sich daraus für ihn ergeben, ist er gar nicht im Stande, in irgend genügender Weise unmittelbar selber zu üben. Er bedarf dazu spezieller Organe, und diese seine Organe sind für diesen Zweck am allernatürlichsten die Gemeinden. Es ist von äußerster Wichtigkeit, diesen Gesichtspunkt festzuhalten. Nicht aus eigenem Recht oder eigener Verpflichtung ist die Gemeinde in der Armenpflege thätig, sondern aus übertragenem Recht und auferlegter Pflicht. Die Pflicht ist als Rechtspflicht nicht im nachbarlichen Verbands-, nicht in der wirthschaftlichen Gemeinschaft begründet. Vielmehr die Thätigkeit, welche die Gemeinde damit übt, ist eine Thätigkeit der staatlichen Selbstverwaltung im öffentlichen Dienst. — Darum hat man freie Wahl, unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, dem praktischen Bedürfniß entsprechend, die Gemeinde, die als Organ des Staates in diesem Sinne der Selbstverwaltung thätig sein soll, zu konstituieren. Es geht auf sehr verschiedene Weise. Die politische Gemeinde, die kirchliche Gemeinde, eine besondere Armengemeinde, — alle diese Formen sind in Anwendung gebracht oder für die Zukunft vorgeschlagen worden. Keine dieser Formen gilt selbstverständlich, etwa durch ein natürliches Recht; die Konstituierung einer Verpflichtung der Heimathsgemeinde hat keinerlei natürlichen Vorzug vor der Gestaltung eines Unterstützungswohnsitzes im engeren oder weiteren Sinne oder vor der Zutweisung des Hilfsbedürftigen jedesmal an die Gemeinschaft, in deren Mitte er beim Eintritt des Zustandes der Hilflosigkeit gerade gefunden wird, also die Aufenthaltsgemeinde.

In der neuesten Zeit, insbesondere seit der Einführung der Freizügigkeit, hat die politische Gemeinde diejenigen Eigen-

schaften, wegen deren sie früher noch in gewissem Sinne als der natürliche Ort für die Pflege der Armen erscheinen möchte, eingebüßt. Hr. v. Reizenstein sagt ganz richtig: „Die grundsätzliche Basirung der Armenlast ihrem ganzen Inhalt nach auf die Gemeinde ist ein Ueberbleibsel einer der Vergangenheit angehörigen Lebensordnung. Das durch die Gemeinde hergestellte genossenschaftliche Band ist durch die gesetzliche Durchführung der Freizügigkeit durchbrochen und zerstört worden. Es folgt daraus, daß das genossenschaftliche Verhältniß nicht mehr die rechtliche Grundlage der gemeindlichen Fürsorgepflicht enthalten kann.“

Im gegenwärtigen Augenblick gehen die Ansichten noch weit auseinander. Das Prinzip des Heimathsrechtes findet noch seine warmen Fürsprecher ebenso wie das im größten Theile des Reiches herrschende Prinzip des Unterstützungs-Wohnsitzes. Während Rocholl die Bildung besonderer Genossenschaften innerhalb der jetzigen Wohngemeinden will, und verlangt, daß der Staat eine periodische Ausgleichung der von sämtlichen Armenverbänden, die in dieser Art gebildet sind, aufgewendeten Kosten nach dem Maßstabe der Staatssteuerkraft herstelle, hat man andererseits das in der preußischen Gesetzgebung seit lange geltende Prinzip fortzubilden unternommen, wonach über der Lokalgemeinde umfassendere kommunale Verbände mit einem Theile der Armenlast zu beauftragen sind, um die Leistungsfähigkeit jener engeren Verbände zu ergänzen und auszugleichen. Dieses Prinzip halten auch die auf dem Stuttgarter Kongreß des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit“ im Herbst 1886 zur Annahme gelangten Thesen inne. Ortsgemeinden und größere kommunale Verbände, die bei fortschreitender Durchbildung des Armenwesens in mehrfacher Abstufung für die verschiedenen Zweige der Armenpflege sich werden bilden lassen, sind die geeignetsten Träger der staatlichen Verpflichtung gegenüber dem Zustande der Hilfslosigkeit. Diese öffentliche Armenpflege tritt aber erst ein, wenn der Arme weder bei Verwandten, noch bei der Privatwohlthätigkeit, noch bei der kirchlichen und Hospital-Armenpflege Hilfe findet. Aber die gesammte Armenpflege beruht auf einem und demselben sittlichen Motiv, auf der Nächstenliebe, auf dem Erbarmen mit dem Leidenden, auf der selbstverleugnenden Theilnahme für den Bedrängten, und erst diese sittlichen Motive geben der Armenpflege den rechten Antrieb zu erfolgreichem Wirken.

Den weitaus größten Theil der von der öffentlichen Armenpflege Unterstützten bilden eheverlassene Frauen, Wittwen und Waisen. Nur der vierte Theil der von der Berliner Armenpflege Unterstützten sind Männer; von den in Paris jährlich

geschlossenen 22 000 Ehen wird der zehnte Theil nach bösslicher Verlassung getrennt und die eheverlassenen Frauen fallen mit ihren Kindern der Armenpflege anheim.

Das größte Kontingent für die öffentliche Armenpflege stellen überall die handarbeitenden Klassen, wenn zwar auch nicht in dem Verhältniß, in dem dieser Stand zu der gesammten Gesellschaft steht. Es wirft sich hierbei die bereits von J. G. Hoffmann und Alexander Meyer behandelte Frage auf, ob die Armenpflege als Ersatz für zu wenig gezahlten Lohn geleistet wird. Diese Frage wird in einer kürzlich erschienenen interessanten Schrift*), welche auch den vorgehenden Erörterungen zur Grundlage dient, verneint, weil der Lohn unter normalen Verhältnissen gerade so groß ist, daß er die Produktionskosten der Arbeit deckt. Das Vorhandensein normaler Verhältnisse erscheint jedoch unserer Ansicht nach nur fiktiv als Regel angenommen werden zu können. Denn thatsächlich werden mehr oder weniger große Abweichungen von den normalen Zuständen die Regel bilden und das Bestehen normaler Verhältnisse eine Ausnahme sein, eine gerade der in jenem unten angeführten Schriftchen entgegengesetzte Behauptung. Damit ist denn aber wieder auch die Richtigkeit jener Ausführung in Frage gestellt. Der Verfasser sieht es als eine Frage der Praxis und der Erfahrung an, ob es nicht unter gegebenen Umständen geboten sein kann, Unternehmer und Arbeiter zu einer entsprechenden Rücklegung eines Theiles des Lohnes anzuhalten, um die Kosten der Armenpflege theilweise zu decken. Für die in Folge von Unfall und Krankheit entstandene Hilfsbedürftigkeit ist diese Frage durch die Gesetzgebung bereits bejaht. Wird dieselbe auf die aus anderen Ursachen entstandene Hilfsbedürftigkeit ausgedehnt, so nimmt sie allerdings Dimensionen an, die über das Problem der Altersversorgung noch hinausgehen, und es scheint dringend geboten, an die Lösung solcher Räthsel mit derjenigen Vorsicht heranzugehen, welche die Aufgabe erfordert, um ihrer Erörterung nicht allein guten Willen, sondern auch alle Kenntniß und Erfahrung zu widmen, welche dann lieber die Unlösbarkeit des Räthsel anerkennt, statt mit einer falschen Lösung mehr Unheil zu schaffen, als Glück und Segen zu fördern. Aus der „Deutschen Gemeinde-Zeitung“.

*) Armenwesen und Armenrecht von Adolf Lajson. Berlin bei Leonhard Simion. Pr. 1 Mk.

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.

